

VERORDNUNG

des Bürgermeisters der Marktgemeinde Seeboden am Millstätter See vom 16.06.2025
Zahl: 139-3/2/2025, mit der das Grundstück 1036/1, KG 73212 Seeboden, vom Verbot der Verwendung pyrotechnischer Gegenstände der Kategorie F 2 ausgenommen wird.

Gemäß § 38 des Pyrotechnikgesetzes 2010 – PyroTG 2010, BGBl. I Nr. 131/2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 32/2018 in Verbindung mit § 14 Abs. 2 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung 1998 - K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998 zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 95/2024, wird verordnet wie folgt:

§ 1 Vorschriften

- (1) Das Grundstück 1036/1, KG 73212 Seeboden, wird gemäß § 38 des PyroTG 2010 vom Verbot der Verwendung pyrotechnischer Gegenstände **der Kategorie F 2** ausgenommen.
- (2) Nach Maßgabe der örtlichen Gegebenheiten ist durch die Verwendung dieser Pyrotechnikprodukte jedwede Gefährdung von Leben, Gesundheit und Eigentum von Menschen oder der öffentlichen Sicherheit sowie unzumutbare Lärmbelästigung auszuschließen.

§ 2 Geltungszeitraum

Die Ausnahme gilt am 20.06.2025, von 22.00 Uhr bis 22.30 Uhr.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage im Internet in Kraft.

Thomas Schäfauer

Bürgermeister